



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

LIII. Kurfürst Joachim räumt den Bauern zu Mahnsdorf tauschweise gewisse Fischereigerechtigkeiten ein, am 27. Dezember 1560.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

LII. Kurfürst Joachim weist seinem Heydereuter Christoph Mentzinger für ein ihm zu einem Schießhäuslein vor Köpnic abgetretenes Stück Land in einem Landstriche an der Clauslacke Erfaß an, am 28. Mai 1559.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk —, Bekennen —, Als vñ vnser gnädigstes begehren vnser Heydereuter zue Köpenick vñ lieber getrewer Christoff Mentzinger ein stücke Acker, vor vnser Stadt Köpenick gelegen, darauff wir zue vnserer sondern lust vñt bequemigkeit ein Schießheuslein setzen vñt erbawen lassen, unterthänigst abgetreten; Dafs wir dem nach ihm zueer erstattung dafs Radelandt, vñt der Wulfischen Heyde an Clauslacken gelegen, mit sambt der gräfung an Clauslacken dokegen erblich vñt eigenthumblich zuegestellt vñt voreigent haben, Thun das hirmit kegenwertigk in krafft vñt macht dieses brieffes vñt also, dafs gedachter vnser Heydereuter Christoff Mentzinger berührt Rade landt vñt gräfung an Clauslacken hinforder vñt zue ewigen Zeiten vor sich, seine Erben vñt Erbnehmen erblich vñt eigenthumblich haben vñt gebrauchen, Auch da es ihnen oder sein Erben nicht mehr gelegen, ander ihres gefallens vorkeuffen vñt voreigenen mügen, dabey wir sie Jederzeit erhalten, schützen vñt handthaben wollen vñt sollen, Ohne gefehrde. Vhrkundlich mit vnserem aufgetruckten secret besiegelt vñt geben zue Cölln an der Sprew, Sontages nach Corporis Christi, nach Christi vnser herrn geburt Fünffzehen hundert, darnach im Neuen vñt funffzigsten Jahre.

Aus einem Transsumt vom Jahre 1621.

LIII. Kurfürst Joachim räumt den Bauern zu Rahnsdorf tauschweise gewisse Fischereigerechtigkeiten ein, am 27. Dezember 1560.

Wier Joachim, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, — Bekennen —, Als Uns Unfere Liebe Getrewen Schulzen undt Gemeine Pauern zu Rahnstorf ezliche Fischereygerichtigkeit, So Sie auf den Seen Bey der grünen heyde gehabt, abgetreten, dafs Wier Ihnen, Ihren Erben und Nachkommenden dagegen und zu erstattung desselben nachgegeben undt vergont haben, auf Unfern Walsern zu fischen undt sich der zugebrauchen mit weiten undt Engen Netzen, auch Bollreusen undt Gahrnfäcken in allen walsern, wie solches alles von Unfern auch lieben Getrewen den Kietzern zu Köpenick geschicht, ausgenommen dafs Flaack undt nacht Jagen sollen sie unterlassen, Sollen auch bey den Rahnsdorffischen Schichen, so dem dorffe zugehörig, ferner Unser undt Männigliches ohngehindert bleiben und gelassen werden und mit dem Garne und sonst, wie vor alters von Ihnen Geschehen, darauf zu fischen macht haben, dabey Wier, vnser Erben undt nachkommen Sie iederzeit schützen, erhalten sollen und wollen. Vñt wier vergönnen gedachten von Rahnstorf, jhren Erben undt Nachkommen Berührte Fischerey undt verschreiben Ihnen die zu erstattung Ihrer abgetretenen Gerechtigkeit, zufagen Sie auch Bey Ihren Seeichen zu erhalten, alles wie obstehet hirmit in Krafft und Macht dieses Brieffes ohngefehrde. Vhrkundlich mit vnfern anhangenden Secret besiegelt undt geben zu Colln an der Sprew, Sonnabents in den

heyl. Weihenacht feiertag. Nach Christi Unfers Lieben herrn undt heylandes und Seligmachers geburth Anno 1561.

Nach einer neuern Abschrift.

LIV. Kurfürst Friedrich Wilhelm erneuet den Fischern zu Köpnick, Rahnsdorf und Waltersdorf ihre alten im dreißigjährigen Kriege verloren gegangenen Privilegien,
am 19. Februar 1649.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Romischen Reichs Ertzcammerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Calsuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Bekennen und thun kundt hiermit vor uns und unsern Nachkommen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch sonst jedermännlichen. Nachdem uns unsere liebe getreue die Kietzer und Fischer zu Cöpenick, Ransdorff und Waltersdorff unterthänigt vortragen lassen, welcher gestalt Sie von unsern vordere Hochseeligen Andenkens mit einem gnädigsten Confirmation Briefe über diejenige Fischerey Gerechtigkeiten und Freyheyten, deren Sie uf unsern Wassern, dem Spreestrom vor alters befugt vorsehen gewesen, welcher ihnen aber bey diesen Verderblichen Kriegeszeiten so weit zernichtet und abhanden gebracht worden, das Sie auch nur etzliche Stücken von einem Pergament Briefe, auf welchen solche befreynungs Puncta begriffen gewesen, produciren Können, und darbey unterthänigt gebethen, wir möchten gnädigt geruhen, ihnen solche alte Gerechtigkeiten und freyheiten zu verneuern, das wir endlichen nach eingenommenen Bericht von unsern Hoff küchen Meister und Amtschreiber zu Copenick, welche um solche ihre der Fischer alte Gerechtigkeiten und Befugniss die beste Nachricht haben und wissen können, wie weit Ihnen in Ihren Suchen ohne unser eigenen und sonst anderer unserer Unterthanen Schaden und Nachteil zu fügen, Ihnen als unsern Unnterthanen, die wir zu leistung derer uns schuldigen gehorsamsten Dienste und Ueberkommung Ihres stücklein Brodts hinwieder gern aufgeholfen und erhalten sehen, nachfolgende Fischerey Gerechtigkeiten gnädigt confirmiret und Sie mit denselben aufs neue befreyet. Erstlichen, das Sie auf allen unsern wassern unterm Amte Cöpenick fischen mögen. Vors andere sollen Sie auch das Porten und umstellen bey dem Großen Garne, wie auch den Welfsfang um Martini, jedoch das Sie die umstellung nicht vor das Garn thun und den Welfsfang mit uns zu helfte halten und Sie die Kietzer alleine das Zeug darzu geben. Zum dritten sollen Sie nebst den Pritzstabel macht haben, alle diejenigen, so wieder solche Ihre Gerechtigkeit handeln und unrecht fischen, zu pfänden und solche Verbrechere unserm Hoffküchenmeister zu straffen an die Hand geben, jedoch ihnen den Kietzern unschädlich an ihrem Pfandgelde. Zum vierten soll bey dem Flacken, dessen Sie befugt sein, dieses in acht genommen werden, das an den weiten flacken die Maschen so weit sein, als der Vorhals an unserm Garne zu Cöpenick ist, welches Sie führen mögen das gantze Jahr über auf allen wassern, die regen Flacken aber von Martini bis auf Mitfasten, an welchen die Maschen so weit seyn sollen, das man einen kleinen Finger an einer Hand durchbringen kan. Auch sol ein ieglicher setzen so viel Bollreifen, als er Vermag zu zeugen, durch